



Merkblatt für Gemeinden: Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren: Auswirkungen betreffend Stimmrechtsbescheinigungen

Die Situation mit dem Coronavirus entwickelt sich laufend. Es ist deshalb möglich, dass die Verordnung früher aufgehoben wird oder dass der Bundesrat sie verlängern wird. Die Bundeskanzlei (nachfolgend BK) wird die betroffenen Akteure informieren.

Die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren sowie die dazugehörigen Erläuterungen finden Sie unter:

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/volksinitiativen.html>

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/referenden.html>

| | |
|--|---|
| Fristenstillstand (Artikel 5 der Verordnung) | Der Fristenstillstand gilt vom 21. März 2020, 07.00 Uhr, bis am 31. Mai 2020, um 24.00 Uhr. Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte. Es ist möglich, dass die Verordnung früher aufgehoben wird oder dass der Bundesrat sie verlängern wird. Die BK wird die betroffenen Akteure informieren. |
| Aufbewahrungspflicht (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung) | Gegenwärtig laufen für mehrere Volksbegehren Unterschriftensammlungen. Befinden sich auf Ihrer Gemeinde bereits / noch Unterschriftenlisten, die zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht worden sind, müssen Sie diese auf der Gemeinde behalten und sicher aufbewahren. Senden Sie sie also nicht zurück an die Sammelkomitees, sondern bewahren Sie sie bis zum Ablauf des Fristenstillstands sicher auf. |
| Keine Bescheinigung der Unterschriften (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung) | Die Sammelfristen stehen still und sollen nicht verlängert werden. Während des Fristenstillstands dürfen deshalb keine Unterschriften gesammelt werden. Und die Gemeinden dürfen während des Fristenstillstands keine Unterschriftenlisten entgegennehmen. Dies dient auch der Entlastung der Gemeinden. Eine Ausnahme gilt für Unterschriftenlisten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung versendet wurden. Die Gemeinden sind gebeten, hier kulant zu sein und solche Unterschriftenlisten sicher bei sich aufzubewahren. Daraus, dass die Gemeinden keine Unterschriftenlisten entgegennehmen, folgt auch, dass die Gemeinden während des Fristenstillstands keine Unterschriften bescheinigen müssen. |
| Monitoring | Um Zweifelsfälle und Missbräuche zu vermeiden, sollten die Gemeinden bei Unterschriftenlisten, die sich bereits auf der Gemeinde befinden, dokumentieren, wann sie diese erhalten haben. Wie erklärt, müssen Sie diese aber nicht während des Fristenstillstands bearbeiten, sondern können diese Arbeiten bis nach dem Fristenstillstand ruhen lassen. Sollten während dem Fristenstillstand neue Unterschriftenlisten auf der Gemeinde eintreffen, so sind diese an den Absender zurückzuschicken. Nach Möglichkeit bitten wir Sie, solche Vorkommnisse zu dokumentieren und die BK zu benachrichtigen, insbesondere, wenn Sie aufgrund der Umstände einen Verdacht auf eine systematische Verletzung des Verbots von Unterschriftensammlungen während des Fristenstillstands haben. Das gilt insbesondere im späteren Verlauf des Fristenstillstands. Zu Beginn des Fristenstillstands ist es möglich, dass sich einige Akteure unabsichtlich noch nicht korrekt verhalten. |

| | |
|---|---|
| Priorisierung nach Ablauf des Fristenstillstands | Der Fristenstillstand setzt ein, kurz bevor für hängige fakultative Referenden die Referendumsfrist ablaufen würde (9. April 2020). Die Referendumsfrist wird am 1. Juni 2020 wieder zu laufen beginnen. Sie wird bis am 20. Juni 2020 dauern. Für diese Volksbegehren wird die Stimmrechtsbescheinigung nach Ablauf des Fristenstillstands zu priorisieren sein. |
| Kontakt | Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Sektion Politische Rechte der BK: Sektionstelefon: 058 462 48 02 Julien Fiechter: 058 462 37 43 Raphaël Leuenberger: 058 462 39 64 Mirdin Gnägi: 058 461 44 70 |

Bern, 20. März 2020